

Befugnisse des Datenschutzbeauftragten.¹⁰⁶ Die entsprechenden Anpassungen bzw Aufhebungen¹⁰⁷ der einschlägigen Regelungen geschahen ebenfalls durch das LGBl 2009/46.

Schließlich führten auch Erfahrungen in der Praxis dazu, dass die Regierung Änderungen des DSG anstrebte: An mehreren Stellen wurden Korrekturen am Gesetzeswortlaut vorgenommen; zusätzlich wurden zu allgemein verfügbaren Daten¹⁰⁸ und zu einer „Schaffung einer Zertifizierungsmöglichkeit für datenschutz-rechtliche Abläufe und Strukturen“ Normen geschaffen.¹⁰⁹

5.4 Die europäische Datenschutz-Grundverordnung und das revidierte Datenschutzgesetz

Für Liechtenstein bedeutet die DS-GVO im Rahmen des Datenschutzrechts einen großen Einschnitt: Gem Art 288 Abs 2 AEUV sind VO der EU in allen Teilen verbindlich sowie – anders als die RL – in den Mitgliedstaaten der EU unmittelbar geltend. Dadurch gehören sie zum geltenden Recht der einzelnen Mitgliedstaaten. Infolge der unmittelbaren Anwendbarkeit genießen die Rechtsakte der EU allgemein einen Anwendungsvorrang vor inländischem Recht.¹¹⁰ Gleichzeitig dürfen für den einschlägigen Rechtsbereich keine inländischen Normen mehr erlassen werden; begründet wird dies damit, dass die Einheitlichkeit des Unionsrechts zu bewahren sei und eine derartige Parallelgesetzgebung diesem Zweck widerstritte.¹¹¹

Im konkreten Fall betrifft dies allerdings nicht nur die Mitgliedstaaten der EU, für welche Art 288 Abs 2 AEUV einschlägig ist, sondern – einen entsprechenden Übernahmebeschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vorausgesetzt¹¹² – auch die EWR-Vertragsstaaten: Dies geht aus der Wortfolge „Text von Bedeutung für den EWR“ hervor, welche dem Text der VO vorangestellt ist. Hierbei gelangen die soeben beschriebenen Eigenschaften der VO genauso

¹⁰⁶ Vgl BuA 130/2008, 13.

¹⁰⁷ Vgl hierzu BuA 130/2008, 17 f.

¹⁰⁸ S zB BuA 130/2008, 42.

¹⁰⁹ BuA 130/2008, 14.

¹¹⁰ Vgl zB EuGH, Rs 106/77, *Simmenthal*, Slg 1978, 629, Rz 17/18; *Vedder in Vedder/Heintschel von Heinegg*, Art 288 AEUV, Rz 59.

¹¹¹ Vgl EuGH, Rs 94/77, *Zerbone*, Slg 1978, 99, Rz 22/27; vgl auch *Vedder in Vedder/Heintschel von Heinegg*, Art 288 AEUV, Rz 15 f.

¹¹² Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeit war der Übernahmeprozess noch nicht abgeschlossen; vgl *EFTA*, 32016R0679, <http://www.efta.int/eea-lex/32016R0679> (17.1.2018); s auch DSG-VB, 5.